

SAVE THE DATE
2. Sächsischer
Patentrechtstag
28.10.2026

- 2 ANGELA KOCH**
BAG: Kein Anscheinsbeweis des Zugangs bei Einwurf-Einschreiben
- 3 KARSTEN KOCH**
Interessantes aus dem Bau- und Mietrecht
- 4 DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-SCHMITT**
BGH schützt Kernfunktion der D&O-Versicherung: Versicherer haften für Ansprüche gegen Geschäftsführer wegen Masseschmälerung
- 5 KEVIN STEIN**
Zum Vorsteuerabzug bei Beratungskosten
- 6 BENJAMIN ELLRODT**
Markengrabbing – wie KI-Tools Markenmissbrauch befeuern
- 7 MARKUS JOHANNES HOHMAN**
Schlagwort „Recht auf Reparatur“
- 8 DAVID OERTEL**
BGH präzisiert Kindesunterhalt bei erheblicher Mitbetreuung in Trennungsfamilien
- 9 JÜRGEN FELDMEIER**
Geschäftsführer im Fokus: EPG klärt Grenzen der persönlichen Haftung bei Patentverletzungen
- 10 SILVIO WEISS**
Nutzung eines Privatwagens trotz Dienstwagens
- 11 ANJA HERRBACH**
Erster Entwurf für das Jahressteuergesetz 2026
- 12 ANDREAS D. TRAPP**
Wesentliche Veränderungen in der Welt der Bewertung durch den finalen IDW S 1 i. d. F. 2026, veröffentlicht am 09.04.2026

Gute Nachrichten!

In Zeiten schlechter Laune und gedrückter Stimmung, bedingt durch sich wechselseitig negativ stimulierende unfähige Politik und stagnierendes Wirtschaftswachstum, freuen wir uns umso mehr über gute Nachrichten von SFSK. Denn SFSK. wächst weiter.

Seit Juni 2026 verstärkt Herr Rechtsanwalt Markus Johannes Hohmann unser Team. Er war schon im vergangenen Jahr als Rechtsreferendar in der Ausbildung bei SFSK. und wird Ihnen aus dieser Zeit vielleicht bekannt sein. Nach einem „Umrunden“ aller wichtigen Rechtsgebiete ist geplant, ihn im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht zu spezialisieren. Seinen ersten „Aufschlag“ in unserer update finden Sie auf Seite 7. Wir freuen uns sehr auf die weitere Zusammenarbeit mit ihm.

Ab September 2026 bilden wir Frau Melina Richter zur Rechtsanwaltsfachangestellten aus. Sie folgt auf Frau Selina Schubert, die im vergangenen Jahr ihre Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten bei SFSK. erfolgreich abgeschlossen hat und selbstverständlich in eine Vollzeitstelle übernommen worden ist. Auch hier freuen wir uns, dass künftig auch Frau Melina Richter das Team von SFSK. verstärken wird.

Dass Herr Markus Johannes Hohmann, Frau Selina Schubert und Frau Melina Richter aus Chemnitz stammen, freut uns ganz besonders. In der Region für die Region!

Am 28.10.2026 findet der 2. Sächsische Patentrechtstag im Großen Kammersaal der IHK Chemnitz statt, den SFSK. initiiert hat und den wir wieder gemeinsam mit unseren Partnern Prüfer Patentanwälte Rechtsanwälte, der Industrie- und Handelskammer Chemnitz und dem Industrieverein Sachsen 1828 e. V. durchführen. Ihre Einladung dazu finden Sie in der Sommerausgabe unserer update, die Sie in Ihren Händen halten. Es wäre uns eine große Freude, wenn wir Sie am 28.10.2026 zum 2. Sächsischen Patentrechtstag persönlich begrüßen dürften.

Stürmische Zeiten verlangen eine ruhige Hand am Steuer und einen funktionierenden Kompass. Die Orientierung dazu wollen wir Ihnen mit unseren Fachbeiträgen in dieser Sommerausgabe unserer update geben. Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Bleiben wir optimistisch und lassen uns die Freude am Leben und an der Arbeit nicht nehmen!

Herzlich grüßt Sie

Rechtsanwalt Dr. Michael Franz Schmitt und das gesamte Team von SFSK.



**Dr. iur. Michael
Franz Schmitt**
Rechtsanwalt



**Markus Johannes
Hohmann**
Rechtsanwalt



Angela Koch
Rechtsanwältin | Fach-
anwältin für Arbeitsrecht

BAG: Kein Anscheinsbeweis des Zugangs bei Einwurf-Einschreiben

Mit seinem Urteil vom 07.05.2026 – 2 AZR 184/25 – hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) wie bereits die Vorinstanzen festgestellt, dass die vom Beklagten, dem Arbeitgeber, ausgesprochene streitgegenständliche ordentliche krankheitsbedingte Kündigung sozial ungerechtfertigt ist und das Arbeitsverhältnis nicht beendet hat. Da bei einer krankheitsbedingten Kündigung auch die Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist, hatte sich das BAG damit zu befassen, ob dem Kläger die Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) ordnungsgemäß angeboten worden war. Der beklagte Arbeitgeber hatte den Kläger mit Schreiben vom 11.10.2023 zu einem BEM eingeladen und dieses Schreiben als Einwurf-Einschreiben versandt. Dieses Angebot war erforderlich, da der Kläger seit dem letzten BEM erneut sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt war. Der Zugang des als Einwurf-Einschreiben versandten Schreibens vom 11.10.2023 war streitig.

Die Deutsche Post wendete das digitale Zustellverfahren, das sogenannte Scan-Verfahren, an. Dies beinhaltet, dass der Zusteller, nachdem er sich vergewissert hat, dass der Name des Empfängers am Hausbriefkasten steht, die Einlieferungsnummer scannt, die dann im System hinterlegt wird, und er anschließend im Eingabefeld des Scanners mit seiner Unterschrift den Vorgang dokumentiert. Nach Beendigung dieser Dokumentation wirft der Zusteller den Brief in den Hausbriefkasten ein.

Damit, so das BAG, entsprechen das vorgegebene Verfahren und die Angaben auf dem Auslieferungsbeleg einander nicht, denn der Zusteller dokumentiert die Zustellung, bevor er den Brief in den Hausbriefkasten eingeworfen hat. Insofern ist der Auslieferungsbeleg für das BAG zumindest für einige Augenblicke objektiv unwahr.

Auch die Vernehmung des Zustellers als Zeuge im Prozess war nicht ergiebig, da sich dieser aufgrund des Massengeschäfts der Zustellung verständlicherweise nicht an die konkrete Zustellung erinnern konnte.

Einen Anscheinsbeweis, dass das BEM-Einladungsschreiben vom 11.10.2023 dem Kläger zugegangen ist, akzeptierte das BAG nach allem nicht. Damit war der beklagte Arbeitgeber im Verfahren beweisfällig geblieben, dass er dem Kläger nach fortgesetzter Arbeitsunfähigkeit von weiteren sechs Wochen erneut ein BEM angeboten hat.

Das Urteil bestätigt, dass die Zustellung per Einwurf-Einschreiben leider keine rechtssichere Methode darstellt, um einseitige Arbeitgebererklärungen, wie z.B. Kündigungen oder eben Einladungsschreiben zum BEM rechtssicher zuzustellen.

Zwischenzeitlich soll die Deutsche Post das Scan-Verfahren geändert haben. Das Verfahren soll nunmehr so eingerichtet sein, dass der Zusteller nach dem Einwurf selbigen digital zu bestätigen hat. Ob eine Zustellung nach dem geänderten Verfahren zukünftig als Anscheinsbeweis akzeptiert werden wird, ist offen und wird sicherlich erst in den Folgejahren rechtssicher geklärt. Insofern ist Arbeitgebern weiterhin anzurufen, nicht auf die Zustellung einer einseitigen Willenserklärung per Einwurf-Einschreiben zu vertrauen, sondern die Zustellung durch einen eigenen Boten oder persönliche Übergabe zu realisieren.

Interessantes aus dem Bau- und Mietrecht

In einem Beschluss vom 21.03.2025 hat das OLG Frankfurt nochmals den bereits mehrfach ausgeurteilten Grundsatz festgeschrieben, dass in der Übersendung einer Schlussrechnung durch den Auftragnehmer regelmäßig die Mitteilung zu sehen ist, dass er seine Leistungen abnahmereif fertiggestellt hat. Will der Auftraggeber eine fehlende Abnahme der Leistung einwenden, muss er wesentliche Mängel, auf die er sich berufen will, rechtzeitig, also innerhalb von 12 Werktagen rügen. Tut er das nicht und ist keine förmliche Abnahme vereinbart oder verlangt, kann sich der

Auftragnehmer auf eine konkludente Abnahme durch Ingebrauchnahme berufen, was zur Fälligkeit der Schlussrechnungsforderung führt.

In der Übersendung der Schlussrechnung ist regelmäßig die Mitteilung über die abnahmereife Fertigstellung der Leistung zu sehen. Die konkludente Abnahme durch rückgelassene Ingebrauchnahme kann nur verhindert werden, wenn Mängel innerhalb der Prüffrist gerügt werden.

Das OLG Köln hat in einem Urteil vom 19.02.2025 nochmals klargestellt, dass die VOB/B als Allgemeine Geschäftsbedingungen in einen Vertrag mit einem Verbraucher nur wirksam einbezogen werden können, wenn ihm in zumutbarer Weise die Möglichkeit gegeben wird, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen. Das setzt grundsätzlich die Übergabe des Textes der VOB/B voraus. Es genügt nicht, lediglich anzubieten, den Text auf Wunsch bereitzustellen oder die Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Unternehmers vorzuschlagen. Darüber hinaus hat das OLG in seiner Entscheidung festgestellt, dass

eine Mangelbeseitigung stets so zu erfolgen hat, wie die jeweilige Leistung nach dem Vertrag geschuldet war. Auch dann, wenn die Mangelbeseitigung erheblich aufwändiger ist, genügt dies regelmäßig nicht, eine Unverhältnismäßigkeit der Arbeiten anzunehmen.

Die Einbeziehung der VOB/B in einen Vertrag mit einem Verbraucher erfordert stets die Übergabe des Textes. Auch eine erheblich aufwändigere Mangelbeseitigung begründet nicht zwingend eine Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 635 BGB.

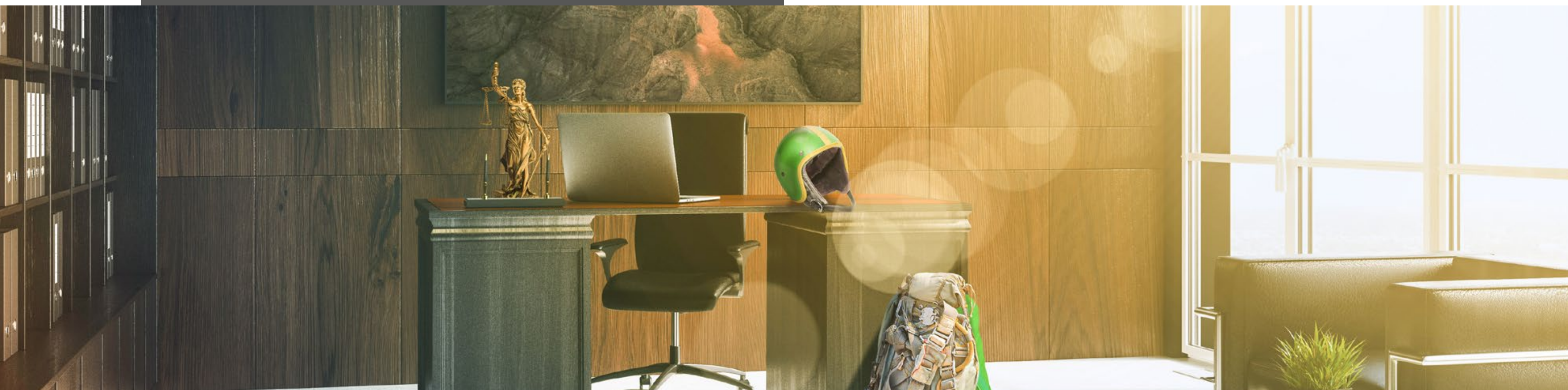
Das Amtsgericht Hanau hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2025 deutlich gemacht, dass die Erstellung einer Betriebskostenabrechnung unter Verwendung eines fehlerhaften Verteilungsschlüssels sowohl einen inhaltlichen Fehler als auch eine vertragliche Pflichtverletzung darstellt. Den Verteilerschlüssel können die Parteien eines Mietvertrages frei vereinbaren. Ein einmal vertraglich vereinbarter oder vom Vermieter einseitig bestimmter Schlüssel ist für beide Parteien bindend. Er kann grundsätzlich nicht einseitig durch eine der Parteien abgeändert werden. Dem Vermieter kann ausnahmsweise ein Anspruch

auf Änderung des geltenden Verteilungsschlüssels zustehen, wenn ihm ein Festhalten an dem bisherigen Schlüssel unzumutbar ist und der neue Schlüssel billigem Ermessen entspricht.

Die Verwendung eines fehlerhaften Verteilungsschlüssels bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung stellt einen inhaltlichen Fehler und eine vertragliche Pflichtverletzung dar. Ein vereinbarter oder festgelegter Schlüssel ist für beide Mietvertragsparteien bindend.



Karsten Koch
Rechtsanwalt |
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht



Neueste Rechtsprechung zur Directors & Officers-Versicherung (D&O);
Fortsetzung des Beitrages aus Update 3/25

BGH schützt Kernfunktion der D&O-Versicherung: Versicherer haften für Ansprüche gegen Geschäftsführer wegen Masseschmälerung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 19.11.2025 (Az. IV ZR 66/25) eine für die Praxis der D&O-Versicherung zentrale Entscheidung getroffen. Im Mittelpunkt stand die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Versicherungsschutz wegen „wissentlicher Pflichtverletzung“ ausgeschlossen ist. Der Senat knüpft bei dieser Gelegenheit an seine frühere Rechtsprechung an und befindet, dass Ausschlussklauseln in D&O-Bedingungen eng auszulegen sind und nicht weiter gefasst werden dürfen, als es ihr Wortlaut und wirtschaftlicher Zweck erfordern. Mit seinen Ausführungen sorgt der BGH für eine notwendige Rechtssicherheit und stellt insbesondere klar, dass die (bloße) verspätete Stellung eines Insolvenzantrags nicht automatisch zum Verlust des Versicherungsschutzes führt.

Das jetzige Urteil des Senats steht am Ende einer langjährigen Entwicklung. So erregte eine Entscheidung des OLG Düsseldorf im Jahr 2018 erhebliche Aufmerksamkeit, mit welcher das Gericht sog. Masseschmälerungsansprüche – also Ansprüche gegen Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife – als nicht vom Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung umfasst ansah. Der BGH trat dem bereits im Jahr 2020 entgegen und entschied den Fall zugunsten des klagenden Insolvenzverwalters.

Ungeachtet der damaligen Entscheidung des BGH befand zunächst das OLG Köln im November 2021 und in jüngster Zeit das OLG Frankfurt im Januar und März 2025 (wir berichteten) jeweils zugunsten von D&O-Versicherern, die sich gegenüber Insolvenzverwaltern auf Leistungsfreiheit beriefen. Die Versicherer argumentierten jeweils, die Geschäftsführer hätten wissentlich gegen zentrale Pflichten des streitgegenständlichen D&O-Versicherungsvertrages verstoßen, insbesondere gegen das insolvenzrechtliche Zahlungsverbot sowie gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Antragstellung, sodass im Ergebnis die von den Insolvenzverwaltern geltend gemachten Ansprüche vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wären.

Das jeweilige OLG stellte sich in diesen Fällen an die Seite der Versicherer und befand, von einer wissentlichen Pflichtverletzung sei insoweit auszugehen, wenn eine Pflicht in Kenntnis ihrer Existenz und mit dem Bewusstsein, sie zu verletzen, missachtet werde. Das Gericht ordnet dabei die Pflicht zur Krisenüberwachung, zur Prüfung einer etwaigen Insolvenzreife und zur Antragstellung als Elementarwissen der Geschäftsleitung

ein. Es befand, wer diese Pflichten ignoriere, verstoße gegen das Fundament unternehmerischer Verantwortung. Organmitgliedern, welche „blind in die Krise segeln“, sei daher deckungsrechtlich auch eine Verletzung der Kardinalpflichten aus dem Versicherungsvertrag vorzuwerfen.

Zwar trage der Versicherer im Grundsatz die Darlegungs- und Beweislast für diese wissentliche Pflichtverletzung; allerdings sei bei einer objektiven Verletzung sogenannter „Kardinalpflichten“ des Versicherungsvertrages der Beweis regelmäßig geführt – und nach Ansicht des OLG Frankfurt handele es sich bei der Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung um eine solche Kardinalpflicht unter einer D&O-Versicherungspolice.

Der BGH widerspricht dieser Sichtweise nun ausdrücklich. Der Senat stellt zunächst fest, dass der versicherungsrechtliche Risikoausschluss eng auszulegen sei. Er greife nur, wenn die Pflichtverletzung, die den geltend gemachten Anspruch auslöst, wissentlich begangen wurde. Maßgeblich sei die positive Kenntnis des Organmitglieds von der konkreten Pflicht und deren Verletzung. Das OLG Frankfurt habe insoweit lediglich festgestellt, „dass sich der Geschäftsführer der Zahlungsunfähigkeit zumindest bewusst verschlossen habe“. Ein (lediglich) bedingter Vorsatz oder ein bewusstes Verschließen vor der Kenntnis reichen nach Ansicht des BGH jedoch nicht aus, um einen Ausschluss vom Versicherungsschutz zu rechtfertigen.

Der Senat bemängelt außerdem, das OLG Frankfurt habe die vom Insolvenzverwalter vorgetragene Zahlungen nach dem unterstellten Eintritt der Insolvenzreife nicht geprüft, sodass nicht feststehe, dass die geleisteten einzelnen Zahlungen verboten waren und der Geschäftsführer davon positive Kenntnis hatte. Die (bloße) Annahme, dass die Verletzung der Insolvenzantragspflicht automatisch auf die Wissentlichkeit der Zahlungsverstöße schließen lasse, sei jedenfalls nicht ausreichend. Während die Insolvenzantragspflicht zum beruflichen Elementarwissen gehöre, dürfte die Bewertung eines entsprechenden Zahlungsverbotes, das stets einer Einzelfallprüfung bedarf, anders zu bewerten sein. Mangels entsprechender Feststellungen in dem Urteil des OLG Frankfurt war der Fall daher zurückzuverweisen.

Zum Vorsteuerabzug bei Beratungskosten

Mit Urteil vom 07.05.2026 – V R 15/24 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine für Sie, aber auch für uns interessante Entscheidung gefällt.

So hat die klagende GmbH mit einem Auftraggeber einen Betreibervertrag über die Entwicklung und den Betrieb eines Projekts abgeschlossen, den der Auftraggeber jedoch wegen rechtlicher Bedenken vor Ausführungsbeginn gekündigt hat. Bis dahin musste die Klägerin jedoch bereits Planung, Entwicklung und Einrichtung auf eigenes Risiko vorfinanzieren.

Die Klägerin klagte erfolgreich auf Schadensersatz und machte für damit zusammenhängende Beratungsleistungen den Vorsteuerabzug geltend. Nach einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung versagte das Finanzamt den Abzug und setzte die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sowie später die Jahressteuer ohne Berücksichtigung dieser Vorsteuer fest. Einsprüche blieben erfolglos.

Das zuständige Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage jedoch mit der Begründung statt, die Klägerin sei Unternehmerin; die Beratungsleistungen seien für ihr Unternehmen bezogen worden. Zwischen diesen als Gemeinkosten und der (geplanten) wirtschaftlichen Tätigkeit bestehe ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang.

Mit seiner Revision zum BFH rügte das Finanzamt einen direkten Zusammenhang. Die Entschädigungen hätten ihren Rechtsgrund außerhalb der ursprünglichen Tätigkeit, eine Abwicklung liege mangels Auflösungsbeschlusses nicht vor.

Dies überzeugte den BFH nicht. Er entschied zugunsten der Klägerin, dass die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz gegen den Auftraggeber i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG „für“ das Unternehmen der Klägerin ausgeführt worden seien und eine Abziehbarkeit der darauf entfallenden Vorsteuer bestehe. Maßgeblich sei, dass der Unternehmer Leistungen für seine wirtschaftliche Tätigkeit zur Erbringung entgeltlicher Leistungen verwendet bzw. zu verwenden beabsichtigt und ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit besteuerten Umsätzen oder der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit bestanden habe. Dies gelte auch, wenn die Kosten als allgemeine Aufwendungen (Gemeinkosten) nicht in den Preis bestimmter Ausgangsumsätze eingehen, sondern Kostenelement der gesamten Tätigkeit seien und ihren ausschließlichen Entstehungsgrund in dieser Tätigkeit haben.

So habe die Klägerin die Beratungsleistungen in Anspruch genommen, um eine Forderung durchzusetzen, die in einer – wenn auch nur beabsichtigten und letztlich nicht ausgeübten – unternehmerischen Tätigkeit wurzelte. Nach der unionsrechtlich gebotenen Neutralität der Mehrwertsteuer dürfe nicht zwischen Aufwendungen vor, während und zur Beendigung der Tätigkeit unterschieden werden. Dies gelte ebenso für Unternehmen, deren beabsichtigte steuerpflichtige Tätigkeit wegen von ihrem Willen unabhängiger Umstände scheitert.



Dr. iur. Kerstin
Steidte-Schmitt
Rechtsanwältin



Kevin Stein
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Steuerrecht



Markengrabbung – wie KI-Tools Markenmissbrauch befeuern



Benjamin Ellrodt
Rechtsanwalt

Wer die Anfänge des kommerziellen Internets in den 1990er Jahren erlebt hat, kennt das Phänomen des Domaingrabbings: Findige Akteure registrierten systematisch Internetadressen mit fremden Namen, großen Marken oder bekannten Begriffen – nicht, um sie zu nutzen, sondern um sie zu blockieren oder teuer weiterzuverkaufen. Der BGH stellte damals klar, dass die Registrierung für sich genommen zulässig sein kann, die gezielte Blockierungsabsicht jedoch rechtswidrig ist. Nun scheint das Prinzip mit neuer Methode wiederzukommen.

Das neue Domaingrabbung findet im Markenregister statt. Und es funktioniert dank KI sogar schneller als je zuvor. Algorithmen durchsuchen Markenregister und das Internet in Sekundenschnelle nach Bezeichnungen, die zwar aktiv am Markt verwendet, aber noch nicht als Marke eingetragen sind. Ist einmal eine Lücke gefunden, folgt die Anmeldung; aber nicht zur eigenen Nutzung, sondern um den bisherigen Verwender zur Zahlung von Lizenzgebühren zu nötigen oder ihn schlicht von der weiteren Nutzung auszuschließen. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat diesen Trend seit Mitte 2025 ausdrücklich als wachsendes Problem benannt.

Das Markenrecht bietet dagegen mit § 8 Abs. 2 Nr. 14 MarkenG zwar einen Ansatz: Bösgläubige Markenmeldungen sind von der Eintragung ausgeschlossen, und das DPMA prüft auch bei entsprechenden Verdachtsmomenten. Für den unbedarften Prüfer fehlen diese jedoch oft und der Anmeldeprozess läuft so ungehindert durch.

Ein erhebliches Problem entsteht zusätzlich auf den großen Online-Verkaufsplattformen wie Amazon oder eBay. Wer dort eine eingetragene Marke hält, kann mit wenigen Klicks über die Brand Registry Angebote sperren lassen, die das entsprechende Zeichen verwenden. Dies gilt selbst für ältere Angebote vor Eintragung und ohne, dass die Plattform die tatsächliche Benutzung oder die Rechtmäßigkeit der Eintragung hinterfragt. Das ist systemkonform, denn die Benutzungsschonfrist gewährt dem Markeninhaber fünf Jahre ab Eintragung das Recht, Dritte von der Nutzung auszuschließen, ohne die Marke selbst aktiv verwenden zu müssen.

Es ist allerdings so, dass bereits die bloße Nutzung einer Bezeichnung im Markenrecht Schutz entfalten kann. Das deutsche Markenrecht kennt die Benutzungsmarke nach § 4 Nr. 2 MarkenG sowie das Unternehmenskennzeichen

nach § 5 Abs. 2 MarkenG, die auch ohne Registrierung Schutz bieten. Doch aufgrund des automatisierten Sperrprozesses helfen diese formalen Rechtspositionen auf den Plattformen zunächst wenig. Wer keine eingetragene Marke vorweisen kann, steht bei einer automatisierten Sperrung erst einmal auf verlorenem Posten – und der wirtschaftliche Schaden durch verpasste Verkäufe ist längst eingetreten, bevor er sich erfolgreich gewehrt hat.

Auch der Digital Services Act (DSA) verschärft die Lage ungewollt. Plattformen haften nach Art. 6 DSA grundsätzlich nicht für rechtswidrige Inhalte, solange sie keine Kenntnis davon haben. Diese Haftungsprivilegierung greift jedoch dann nicht mehr, wenn ihnen eine Rechtsverletzung gemeldet wird und sie nicht unverzüglich handeln. Im Zweifel werden viele Plattformbetreiber daher schnell sperren: Das Haftungsrisiko bei Untätigkeit ist groß, der eigene Schaden bei unberechtigter Sperrung nicht existent, da nicht der Plattformbetreiber rechtsmissbräuchlich handelt, sondern der (bösgläubige) Markeninhaber.

Diskutiert werden derzeit verschiedene Gegenmaßnahmen, etwa die Beschränkung von Sperrungen auf Angebote, die erst nach der Markeneintragung entstanden sind, oder die Einführung eines Benutzungsnachweises als Voraussetzung für eine Plattformensperrung (ähnlich dem Intent-to-Use-Prinzip im US-amerikanischen Markenrecht), wobei bei letzterem die gesetzliche Benutzungsschonfrist bei Marken auch nicht ausgehöhlt werden darf. Beide Ansätze sind sinnvoll, müssen aber sicherstellen, dass legitime Markeninhaber ihre Rechte nach wie vor schnell und effektiv durchsetzen können.

Für Unternehmen, die sich dem Risiko einer böswilligen Markenmeldung gar nicht erst aussetzen wollen, bleibt letztlich nur ein wirklich sicherer Weg: erst die Marke anmelden, dann am Markt auftreten. Wer das umdreht, riskiert, von seiner eigenen Bezeichnung ausgesperrt zu werden. Gerne stehen wir Ihnen bei der Sicherung Ihrer Markenrechte zur Seite.

Schlagwort „Recht auf Reparatur“

Am 31.07.2026 traten die neuen Änderungen im Gewährleistungsrecht in Kraft, welche in den Medien unter dem Schlagwort „Recht auf Reparatur“ besprochen wurden. Dahinter verbirgt sich nicht nur eine Rechtsänderung, sondern der Gesetzgeber hat an mehreren Stellen bestehende Reparaturrechte erweitert und neue hinzugefügt.

Als erster Schritt zählt ab dem 31.07.2026 zu der üblichen Beschaffenheit einer Kaufsache nun auch deren Reparierbarkeit. Kurz gesagt: Kann ein Produkt nicht repariert werden, obwohl dies bei vergleichbaren Produkten möglich ist, so ist es mangelhaft und dies kann gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden.

Insbesondere im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs wird die Reparatur stärker gewichtet. Dies geschieht dadurch, dass sich ab dem 31.07.2026 die gesetzliche Gewährleistungsfrist um zwölf Monate, also von zwei auf drei Jahre ab Erhalt der Kaufsache, verlängert. Diese Verlängerung tritt aber nur ein, wenn der Kunde die Reparatur anstelle der Nachlieferung in Anspruch nimmt und die Reparatur auch durchgeführt wird.

Gleichzeitig wird der Verkäufer nunmehr dazu verpflichtet, bei einer Reklamation des Kunden diesen nicht nur auf sein Wahlrecht zwischen Reparatur und Nachlieferung hinzuweisen, sondern auch die Möglichkeit der Verlängerung der Gewährleistungsfrist transparent darzustellen. Vertraglich gewährte Garantien bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Weiter führt der Gesetzgeber eine neue Reparaturverpflichtung für Hersteller ein. Auch diese Verpflichtung gilt nur gegenüber Verbrauchern und betrifft nur bestimmte Elektrogeräte. Zusätzlich ist dieser Reparaturanspruch je nach Warenkategorie unterschiedlich befristet, abhängig von der dazugehörigen europäischen Richtlinie. Im Regelfall betragen diese Fristen zwischen 7 und 10 Jahren.

Innerhalb dieser Frist hat der Hersteller ein durch den Kunden eingesandtes Produkt zu reparieren. Er darf dafür aber ein angemessenes Entgelt verlangen. Über dieses neue Recht zur Reparatur hat auch der Hersteller seine Kunden zu informieren, beispielsweise auf seiner Website. Schlägt die Reparatur fehl, entstehen daraus neue Gewährleistungsrechte für den Kunden gegenüber dem Hersteller.

Diese Regelung beruht auf einer Richtlinie der EU und gilt damit europaweit. Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, so trifft die Reparaturverpflichtung seinen Beauftragten in der Europäischen Union bzw. seinen Importeur oder den Vertreter seiner Waren.

Insgesamt sollen nicht nur die Verkäufer angehalten werden, mehr reparierbare Produkte zu verkaufen, da sonst diese von Anfang an als mangelhaft gelten. Auch den Kunden wird die Nachbesserung gegenüber der Nachlieferung durch die verlängerte Gewährleistungsfrist schmackhafter gemacht. Und sowohl Hersteller als auch Vertreter von Elektrogeräten werden Vorkehrungen treffen müssen, um den neuen Reparaturverpflichtungen entsprechen zu können.



Markus Johannes Hohmann
Rechtsanwalt



BGH präzisiert Kindesunterhalt bei erheblicher Mitbetreuung in Trennungsfamilien



David Oertel

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Meyer-Götz, Oertel und Kollegen

Wer sein Kind in einer Trennungsfamilie nicht nur „am Wochenende“, sondern regelmäßig und in erheblichem Umfang betreut, kennt das Problem: Trotz deutlich mehr Zeit, Fahrtkosten, Verpflegung und Freizeitgestaltung bleibt der Barunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle häufig unverändert hoch. Eine vom Gesetzgeber seit Jahren angekündigte Reform zur besseren Berücksichtigung solcher Mitbetreuung ist bislang ausgeblieben – unterhaltspflichtige Elternteile sehen sich in diesen Konstellationen vielfach benachteiligt.

Mit einem aktuellen Beschluss vom 15. April 2026 (BGH, XII ZB 415/25) hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zum Kindesunterhalt in diesen Fällen weiter konkretisiert. Er knüpft an seine bisherige Rechtsprechung zum „erweiterten Umgang“ an und entwickelt sie weiter: Betreut der unterhaltspflichtige Elternteil das Kind in einem nicht paritätischen, aber deutlich ausgeweiteten Wechselmodell, kann der Unterhalt spürbar reduziert werden.

Konkret sagt der BGH: Zunächst kann der Kindesunterhalt eine oder mehrere Stufen in der Düsseldorfer Tabelle niedriger angesetzt werden, wenn der betreuende Aufwand des Pflichtigen erheblich über das Übliche hinausgeht. Zusätzlich dürfen die Gerichte den so ermittelten Betrag nochmals pauschal kürzen, typischerweise um etwa 10 %, in besonderen Fällen sogar bis zu 15 %. Hintergrund ist, dass viele

Kosten des Kindes – Unterkunft, Verpflegung, Freizeit – nunmehr zu einem erheblichen Teil direkt durch den unterhaltspflichtigen Elternteil getragen werden. Dies soll sich im Zahlbetrag widerspiegeln.

Wichtig ist zugleich: Der andere Elternteil bleibt grundsätzlich derjenige, der das Kind „überwiegend“ betreut und deshalb nicht zusätzlich bar unterhaltspflichtig wird. Die Entlastung erfolgt ausschließlich über die Herabsetzung des Unterhalts beim mitbetreuenden Elternteil. Die Entscheidung des BGH schafft damit eine klarere und praxistaugliche Lösung in einem Bereich, in dem der Gesetzgeber bislang keine ausdrückliche Regelung getroffen hat.

Für unterhaltspflichtige Elternteile bedeutet dies: Wer sein Kind in einem Umfang betreut, der deutlich über das klassische Umgangsmodell hinausgeht, hat nun realistische Chancen auf eine weitergehende Unterhaltsanpassung. Ob und in welcher Höhe eine Reduzierung in Betracht kommt, hängt vom konkreten Betreuungsumfang, den Einkommensverhältnissen und der bisherigen Unterhaltsbemessung ab.

Lassen Sie Ihre Situation fachkundig prüfen – oft lässt sich der Unterhalt nun nachhaltig senken, ohne dass das Kindeswohl beeinträchtigt wird, sondern im Gegenteil die tatsächliche gemeinsame Verantwortung beider Eltern angemessen abgebildet wird.

Geschäftsführer im Fokus: EPG klärt Grenzen der persönlichen Haftung bei Patentverletzungen

Das Berufungsgericht des Einheitlichen Europäischen Patentgerichts hat in der Entscheidung „Belkin/Philips“ (UPC_CoA_534/2024) erstmals europaweit die Voraussetzungen für die persönliche Haftung von Geschäftsführern bei Patentverletzungen konkretisiert. Für Unternehmensleitungen bringt das Urteil mehr Rechtssicherheit – aber auch klare Anforderungen an Compliance und Reaktionspflichten.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) im Fall „Belkin/Philips“ bringt erstmals europaweit Klarheit zur persönlichen Haftung von Geschäftsführern bei Patentverletzungen. Für Geschäftsführer und Vorstände von Unternehmen mit Aktivitäten im europäischen Binnenmarkt ist diese Rechtsprechung unmittelbar relevant.

Kernaussagen der Entscheidung

Das EPG-Berufungsgericht lehnt eine automatische persönliche Haftung von Geschäftsführern für Patentverletzungen des Unternehmens ab. Entscheidend ist, dass die bloße Organstellung und die Erfüllung allgemeiner Leitungs- und Organisationspflichten nicht ausreichen, um eine persönliche Haftung zu begründen. Eine Haftung kommt nur dann in Betracht, wenn der Geschäftsführer

- gezielt das Unternehmen zur Patentverletzung einsetzt,
- oder trotz positiver Kenntnis einer klaren Rechtsverletzung untätig bleibt.

Ein wesentliches Kriterium ist das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit: Der Geschäftsführer muss wissen oder sich grob fahrlässig der Erkenntnis verschließen, dass eine Patentverletzung vorliegt. Holt sich der Geschäftsführer qualifizierten Rechtsrat ein und folgt diesem, ist er bis zu einer erstinstanzlichen gerichtlichen Feststellung grundsätzlich geschützt.

Im konkreten Fall hat das EPG-Berufungsgericht eine persönliche Haftung der Belkin-Geschäftsführer abgelehnt, weil kein ausreichendes Rechtswidrigkeitsbewusstsein festgestellt werden konnte. Die Haftung für Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz traf ausschließlich die Unternehmen.

Bedeutung für die Praxis und Compliance

Für Geschäftsführer bedeutet die Entscheidung eine gewisse Entlastung, aber auch eine klare Erwartung an die Unternehmensorganisation:

- Keine Durchgriffshaftung: Die persönliche Haftung bleibt die Ausnahme. Wer als Geschäftsführer seine Sorgfaltspflichten erfüllt, Hinweise auf mögliche Patentverletzungen prüft und sich beraten lässt, minimiert sein Risiko.

- Compliance-Pflichten: Die Entscheidung betont die Bedeutung eines funktionierenden IP-Compliance-Systems. Hinweise auf mögliche Schutzrechtsverletzungen müssen dokumentiert, bewertet und – falls nötig – an die Geschäftsleitung eskaliert werden.

- Reaktionspflicht: Bei konkreten Verwarnungen oder gerichtlichen Hinweisen ist eine sorgfältige Prüfung und ggf. Anpassung des Geschäftsverhaltens erforderlich. Untätigkeit trotz klarer Hinweise kann zur persönlichen Haftung führen.

- Rechtsrat schützt: Die Einholung und Befolgung qualifizierten Rechtsrats ist ein zentraler Schutzmechanismus für Geschäftsführer. Erst wenn ein Gericht eine Patentverletzung feststellt, besteht Handlungsbedarf zur Vermeidung von Haftungsrisiken.

Einordnung und Ausblick

Die Entscheidung des EPG-Berufungsgerichts schafft einen europaweit einheitlichen und im Ergebnis eher restriktiven Haftungsmaßstab für Geschäftsführer. Sie liegt damit auf Linie mit der bisherigen deutschen Rechtsprechung, geht aber in der Klarstellung der Schutzmechanismen (Rechtsrat, Compliance) noch einen Schritt weiter. Für die Unternehmenspraxis bedeutet das:

- Geschäftsführer sind nicht schutzlos, aber sie müssen Compliance und Dokumentation ernst nehmen.
- Unternehmen sollten ihre Prozesse zur Behandlung von Schutzrechtsverwarnungen und zur Dokumentation von Prüfungen und Entscheidungen regelmäßig überprüfen und anpassen.
- D&O-Versicherungen sollten im Hinblick auf die neuen Haftungsrisiken überprüft werden.

Fazit: Die „Belkin/Philips“-Entscheidung des EPG-Berufungsgerichts ist für Geschäftsführer keine Verschärfung, sondern bringt Rechtssicherheit und einen klaren Handlungsrahmen. Wer Compliance lebt und sich beraten lässt, ist gut abgesichert – persönliche Haftung bleibt die Ausnahme für gravierende Pflichtverletzungen.



Jürgen Feldmeier

Patentanwalt | Kanzlei Prüfer und Partner



Nutzung eines Privatwagens trotz Dienstwagens



Silvio Weiß
Steuerberater

Aufwendungen für Dienstreisen mit dem Privatwagen sind in der Regel unangemessen und deshalb in voller Höhe nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer über einen Firmenwagen verfügt, bei dessen Nutzung keine Fahrtkosten entstanden wären

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung, spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass der Dienstwagen für berufliche Fahrten genutzt wird, und der Steuerzahler muss dann nachweisen, dass er tatsächlich den privaten Pkw genutzt hat, wenn er für diesen Werbungskosten im Rahmen einer Dienstreise geltend machen will. So hatte das Niedersächsische Finanzgericht 2024 entschieden. Das gelang dem Kläger damals, doch nun ist er beim Bundesfinanzhof trotzdem damit gescheitert, einen Werbungskostenabzug geltend zu machen.

Der Bundesfinanzhof stellte nämlich fest, dass Aufwendungen für Dienstreisen mit dem Privatwagen in der Regel unangemessen und deshalb in voller Höhe nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, wenn der Arbeitnehmer über einen Firmenwagen verfügt und ihm bei dessen Nutzung keine Fahrtkosten entstanden wären. Dabei beruft sich der Bundesfinanzhof auf die gesetzliche Regelung, dass Ausgaben, die die Lebensführung berühren, nicht steuerlich abziehbar sind, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Im Streitfall habe der Kläger seinen Privatwagen genutzt, um seiner Ehefrau während seiner Abwesenheit die Nutzung des Dienstwagens zu ermöglichen. Das rein private Motiv für die Nichtnutzung des Dienstwagens verbunden mit den relativ hohen Aufwendungen für den Privatwagen mit einem errechneten Kilometersatz von 2,28 Euro hatte zur Folge, dass der Werbungskostenabzug komplett wegfällt.



Erster Entwurf für das Jahressteuergesetz 2026

Im Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz sind neben einer Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft und einer gesetzlichen Festbeschreibung der Kaufpreisaufteilung für Immobilien hauptsächlich Detailänderungen enthalten.

Normalerweise sind die Entwürfe für Jahressteuergesetze nicht nur echte Wälzer, sondern enthalten auch viele durchaus relevante Änderungen im Steuerrecht. Der Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2026, den das Bundesfinanzministerium im Mai veröffentlicht hat, ist da etwas aus der Art geschlagen. Der Umfang ist mit 151 Seiten zwar immer noch beachtlich, doch inhaltlich hat das Gesetz bis jetzt kaum wesentliche Änderungen zu bieten.

Der Großteil des Inhalts betrifft notwendige Anpassungen an EU-Recht und Urteile des Europäischen Gerichtshofes sowie Reaktionen auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Daneben werden vor allem Detailregelungen angepasst und weitere gesetzliche Regelungen für das Digitalzeitalter geschaffen. Ob das Gesetz im Lauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch wesentliche Ergänzungen erfährt, muss sich noch zeigen. Möglich wäre, dass die von der Regierungskoalition geplante große Einkommensteuerreform, die sich immer noch in der Ideenfindungsphase befindet, ebenfalls Teil des Gesetzes wird. Vorerst enthält der Entwurf aber nur folgende wesentliche Punkte:

- **Kaufpreisaufteilung:** Die bereits geltenden Regelungen für die Kaufpreisaufteilung von bebauten Grundstücken in einen Kaufpreisanteil für Grund und Boden und einen Anteil für das Gebäude werden gesetzlich verankert. Danach gilt: Wenn im Kaufvertrag keine realistische Kaufpreisaufteilung vorgenommen wurde, greift wie bisher das Verhältnis der Wertanteile für Grund und Boden sowie für das Gebäude. Die Arbeitshilfe dazu, die das Bundesfinanzministerium schon seit einigen Jahren bereitstellt, wird als offizielles Werkzeug für die Kaufpreisaufteilung festgelegt. Der Steuerzahler kann allerdings mit einem Sachverständigengutachten einen abweichenden Wert nachweisen.
- **Erste Tätigkeitsstätte:** Eine dauerhafte Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte soll im Inland künftig bereits nach 24 Monaten vorliegen. Für das Ausland bleibt es beim bisherigen Zeitraum von 48 Monaten. Die Änderung ist wohl eine Reaktion auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, demzufolge bei Leiharbeitnehmern, die aufgrund der dort geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen nur befristet beim selben Entleiher eingesetzt werden können, effektiv keine erste Tätigkeitsstätte mehr entstehen konnte.
- **Umsatzsteuerorganschaft:** Durch das Jahressteuergesetz 2026 wird die umsatzsteuerliche Organschaft vollständig neu geregelt. Die bisherigen Regelungen werden dabei

im Wesentlichen beibehalten. Allerdings setzt eine umsatzsteuerliche Organschaft künftig eine ausdrückliche Erklärung durch die Organunternehmen voraus, während die bisherige Regelung automatisch greift, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist. Anders als bisher gibt es künftig also ein Wahlrecht. Darüber hinaus stellt die Neuregelung aufgrund entsprechender Urteile des Europäischen Gerichtshofes klar, dass auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können. Die Neuregelung gilt erstmals ab dem 1. Januar 2029. Bis dahin bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Eine Erklärung zur Umsatzsteuerorganschaft soll erstmals ab dem 1. Juli 2028 möglich sein.

- **Kinderfreibeträge für Kinder in der EU:** Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes werden die Kinderfreibeträge und der Ausbildungsfreibetrag für alle Kinder ungekürzt gewährt, die ihren Wohnsitz in einem EU- oder EWR-Staat haben. Eine Anpassung der Freibeträge an die Lebenshaltungskosten des jeweiligen Wohnsitzstaates ist damit nur noch für Kinder mit Wohnsitz außerhalb der EU/EWR-Staaten vorgesehen. Die Änderung gilt in allen offenen Fällen.
- **KI-Nutzung durch Steuerbehörden:** Die Zulässigkeit der KI-Nutzung durch Steuerbehörden wird gesetzlich geregelt, insbesondere um automatisiert Unregelmäßigkeiten in Steuererklärungen und anderen Daten der Steuerzahler aufspüren zu können. Das Ministerium begründet dies mit der Verpflichtung, die Steuern gleichmäßig zu erheben. Auch andere Regelungen werden "fit für das Digitalzeitalter" gemacht. Beispielsweise wird ein Paragraph eingefügt, der die elektronische Pfändung von Bankguthaben durch die Finanzbehörden regelt.
- **Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen:** Der Zinssatz, mit dem Steuernachzahlungen und -erstattungen verzinst werden, wird nach der gesetzlichen Neuregelung alle paar Jahre an die Entwicklungen am Kapitalmarkt angepasst. Die erste solche Anpassung ist für 2027 vorgesehen. Ab dann beträgt der monatliche Zinssatz 0,3 % statt bisher 0,15 % oder 3,6 % im Jahr statt bisher 1,8 %.



Anja Herrbach
Steuerberaterin

Wesentliche Veränderungen in der Welt der Bewertung durch den finalen IDW S 1 i. d. F. 2026, veröffentlicht am 09.04.2026



Andreas D. Trapp
Wirtschaftsprüfer |
Steuerberater

Bewertungen und Bewertungsanlässe befinden sich im stetigen Wandel. Es gibt heute ein breiteres Spektrum an Anlässen für Unternehmensbewertungen im Vergleich zu vor 10 Jahren, ebenso finden wir gestiegene Marktvolatilitäten vor und viele Geschäftsmodelle stehen unter einem starken Transformationsdruck.

Der neue IDW S 1 reagiert darauf mit der Pflicht je nach Funktion des Bewerterers u. U. zwingend Plausibilitätsbeurteilungen vorzunehmen. Ist also der Unternehmensbewerter in seiner Eigenschaft als neutraler Gutachter tätig, wie er es beispielsweise sein muss, wenn er ein Alternativgutachten zum vereinfachten steuerlichen Ertragswert ins Feld führen will, so ist er zur vollumfänglichen Plausibilitätsbeurteilung verpflichtet. In dieser Funktion nimmt der Wirtschaftsprüfer somit eine vollumfängliche Plausibilitätsbeurteilung der wesentlichen Annahmen sowie des Planungsmodells vor und leitet daraus einen in seiner Gesamtbeurteilung plausiblen Unternehmens(gesamt)wert ab. Vollumfängliche Plausibilitätsbeurteilung bedeutet, dass er die wesentlichen Annahmen sowie das Planungsmodell und denen sich ergebenden Unternehmensgesamtwert unter Anwendung aller Plausibilitätsmaßstäbe beurteilt hat.

Bezogen auf die zugrundeliegenden Vergangenheitswerte bedeutet dies, dass er Fehlbewertungen insbesondere im Bereich der Vorräte oder Rückstellungen erkennen muss und seine Werttreiber- und Kennzahlenanalyse auf Basis der durch ihn dann berichtigten Bilanz vorzunehmen.

Das gleiche gilt für die Zukunftserfolgsplanung. In der Funktion des neutralen Gutachters sowie des neutralen Sachverständigen im Sinne dieses neuen IDW-Standards liegt die Verantwortung für die Eignung der Zukunftserfolgsplanung, welche dem Wirtschaftsprüfer vom Unternehmen vorgelegt wurde, für Zwecke der Unternehmensbewertung beim Wirtschaftsprüfer! Somit hat der Wirtschaftsprüfer durch seine Plausibilitätsbeurteilung zu beurteilen, ob und inwieweit die Managementplanung für das Bewertungsobjekt und für das verfolgte Wertkonzept sowie die vereinbarte Funktion des Wirtschaftsprüfers eine geeignete Ausgangsbasis zur Ableitung der Zukunftserfolgsplanung darstellt. Ist eine Managementplanung lediglich in Teilen oder nur eingeschränkt verwertbar, ist diese durch den Wirtschaftsprüfer entsprechend anzupassen oder zu ergänzen.

Wie sieht nun aber so eine Plausibilitätsprüfung aus?

Eine vollumfängliche Plausibilitätsbeurteilung hat folgende Plausibilitätsmaßstäbe und Analysehandlungen zu umfassen:

- rechnerische und formelle Plausibilität, bestehend aus der Beurteilung der rechnerischen Richtigkeit des Planungsmodells sowie der Konsistenz der Annahmen innerhalb der Zukunftserfolgsplanung

- materielle, interne Plausibilität, bestehend aus der Gewinnung eines Verständnisses des Planungs-erstellungprozesses sowie der Beurteilung der Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Annahmen der Zukunftserfolgsplanung mit den Erläuterungen des Managements sowie mit der Ist-Entwicklung der Vergangenheit und den Unternehmenspotenzialen zum Stichtag und
- materielle externe Plausibilität bestehend aus der Beurteilung der Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Annahmen der Zukunftserfolgsplanung auf Basis von Marktanalysen und Wettbewerbsanalysen.

Also:

In aller Regel sind bei einer Bewertung nach IDW S 1 i. d. F. 2026 die zugrundeliegenden Vergangenheitsdaten (z. B. Jahres-, Teil- oder Konzernabschlüsse) als auch die Planungen auf Verlässlichkeit zu prüfen, sofern diese nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft wurden.

Mögliche weitere Lösungsansätze um den Plausibilitätserfordernissen Genüge zu tun und um die gestiegene inhärente Unsicherheit zu minimieren sind beispielsweise die Anwendung von Szenariotechniken bzw. mehrjährige Planung, in größeren Bewertungsfällen kann man auch mit der Monte-Carlo-Simulationen arbeiten.

Es ist fest davon auszugehen, dass die Finanzverwaltungen, sollten hier zur Beurteilung beispielsweise in Nachfolgeprozessen Gutachten vorgelegt werden, nachvollziehen werden inwieweit hier tatsächlich Plausibilisierungshandlungen durch den Ersteller des Gutachtens vorgenommen wurden. Sollte dies nicht entsprechend dokumentiert sein, ist das Einfallstor für die Finanzbehörden weit geöffnet.

IMPRESSUM:

SFSK.

Web: www.sfsk-law.de
Mail: kanzlei@sfsk-law.de

Weststraße 49
09112 Chemnitz
Telefon: +49 (0)371 90 97 43
Fax: +49 (0)371 90 97 499